

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 2. Sitzung vom 30. Juni 2016

Traktanden Nr. 23
Registratur Nr. 20.9.21
Axioma Nr. 1806

Ostermundigen, 08.06.2016



Sanierung Berufliche Vorsorge Gemeindepersonal – Kreditbeschluss; Sanierung PVS B-I-O mit Primatswechsel

1. Zusammenfassung und Antrag

1.1. Ausgangslage und Prozess

Die Angestellten der Einwohnergemeinde Ostermundigen sind für die berufliche Vorsorge seit 1983 bei der Personalvorsorgestiftung Bolligen-Ittigen-Ostermundigen (PVS B-I-O) versichert. Diese weist seit 2008 eine Unterdeckung auf (Deckungsgrad per 31.12.2015 geschätzt auf 70 %, der Rechnungsabschluss der PVS B-I-O liegt dem Gemeinderat noch nicht vor). Die PVS B-I-O muss deshalb bis 2022 saniert werden. Der Stiftungsrat der PVS B-I-O beschloss 2015 ein umfassendes Sanierungspaket und gleichzeitig den Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat.

Die Gemeinde ist gemäss übergeordnetem Recht (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge = BVG) und gemäss Vorsorgereglement der PVS B-I-O gesetzlich verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer angemessenen beruflichen Vorsorge im Sinne der 2. Säule zu versichern. Ebenso ist sie dazu verpflichtet, ihren Anteil an den Sanierungskosten der Personalvorsorgeeinrichtung zu übernehmen, um den Deckungsgrad auf mindestens 100 % (Vollkapitalisierung) zu bringen. Deshalb sind die dafür notwendigen Ausgaben von **CHF 23,4 Mio.** (Arbeitgeber: CHF 20.9 Mio, Arbeitnehmer CHF, 2.5 Mio.) (Beiträge gerundet) **gebunden**. Vom gesamten Sanierungsbeitrag müssen ca. CHF 13,4 Mio. (gerundet) für die aktuellen Rentner aufgewendet werden (u.a. **Nachschuss für in der Vergangenheit nicht ausreichend ausfinanzierte Renten mit aktualisierten Parametern**).

Die Sanierungspflicht besteht unabhängig vom Bestand der PVS B-I-O, insbesondere wenn vergleichbare Vorsorgeeinrichtungen die gleichen technischen Parameter (Umwandlungssatz 5,4 % und Technischer Zins 2 %) angewendet werden. Ein Wechsel in eine andere Kasse kann nur günstiger sein, wenn die technischen Parameter noch nicht den neuesten Gegebenheiten angepasst wurden. Die PVS B-I-O hat mit ihrem Sanierungsplan einen ökonomisch sinnvollen, vorsichtigen Ansatz gewählt.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die PVS B-I-O mit dem neuen Konzept so aufgestellt ist, dass der Weg in die Zukunft so weit geebnet ist, dass ein Verbleib in der Kasse zum

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
3072 Ostermundigen 1

Telefon +41 31 930 14 14
Telefax +41 31 930 14 70
www.ostermundigen.ch

jetzigen Zeitpunkt die optimalste Lösung für Ostermundigen und seinen Finanzhaushalt darstellt.

Auf Grund der Situation auf den Finanzmärkten sind alle Pensionskassen gezwungen, laufend Massnahmen zu treffen, um die Ertragsausfälle zu kompensieren und allenfalls zu sanieren. Es kann bei jeder anderen Kasse auch ein Sanierungszwang entstehen, wo die Gemeinde dann nicht mehr mitreden könnte, wenn sie sich einfach anschliesst. Mit dem Verbleib in der PVS B-I-O wird das Risiko insbesondere in folgenden Bereichen minimiert: Nachschusspflicht Arbeitgeber und Arbeitnehmer, künftige Pensionierungsverluste, Quersubventionierungen von Aktiven zu Rentnern.

Da der Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat vor allem für über 50jährige Arbeitnehmende grosse Renteneinbussen (über 30%) zur Folge hat, hat der Stiftungsrat der PVS B-I-O in seinem Reglement Abfederungsmassnahmen beschlossen. Für Ostermundigen betragen die Kosten dafür **CHF 7,2 Mio. (gerundet)**, sie sind ebenfalls **gebunden**, basierend auf dem Vorsorgereglement der PVS B-I-O.

Der Gemeinderat hat am 26. April 2016 beschlossen, die maximalen Rentenverluste auf 12 % zu begrenzen und dafür zusätzlich **CHF 1,0 Mio.** einzusetzen. Diese vorgesehenen Ausgaben sind **nicht gebunden** und fallen in die Finanzkompetenz des Grossen Gemeinderates.

Die Finanzierung für diese grosse Last für die Gemeinde Ostermundigen ist sichergestellt und es kann nach heutigem Wissensstand davon ausgegangen werden, dass infolge der gesetzlich notwendigen Sanierungsmassnahmen und der Abfederung der Rentenkürzungen **keine Erhöhung der Gemeindesteuern** erfolgen muss.

Der Gemeinderat hat am 26. April 2016 aus finanziellen Gründen beschlossen, die Sanierung als Vollkapitalisierung per 1. Januar 2017 mit einem eigenen gegenüber dem PVS B-I-O Leistungsplan optimierten Leistungsplan PVK Ostermundigen zu realisieren. Der Deckungsgrad von 100 % ermöglicht es der Pensionskasse ab 2017 wieder volle Anlagerenditen zu erzielen. Anstatt einer Nullverzinsung und Sanierungsbeiträge über sechs Jahre (Sanierung auf Basis Teilkapitalisierung) leisten die Gemeindemitarbeitenden höhere, jährlich wiederkehrende Beiträge (CHF 175'000/pro Jahr) als im Leistungsplan der PVS B-I-O vorgesehen (zusätzliches Ansparen). Nebst der Veränderung der Vorsorgeleistungen (u.a. Primatswechsel) beteiligen sich die Mitarbeitenden zusätzlich an der Sanierung der Personalvorsorge während den nächsten acht Jahren im Umfang von CHF 2,7 Mio. Die Arbeitgeberbeiträge sind auch mit dem neuen Leistungsplan PVK gleich hoch wie bisher (Mehrkosten von rund CHF 2'000/Jahr).

Damit ist auch gewährleistet, dass die Gemeinde Ostermundigen als Arbeitgeberin weiterhin konkurrenzfähig ist und über die nötigen qualifizierten Fachkräfte verfügt, um die Qualität der Dienstleistungen und der Infrastruktur für die Bevölkerung sicherzustellen und unnötige Ausgaben zu vermeiden.

In einem umfassenden Prozess hat der Gemeinderat unter Berücksichtigung der am 02. Juli 2015 überwiesenen überparteilichen Motion in Zusammenarbeit mit der eingesetzten Personalvorsorgekommission PVK Ostermundigen (paritätisch zusammengesetzte Spezialkommission, bestehend aus je drei VertreterInnen des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden) die verschiedenen Optionen der beruflichen Vorsorge und deren Auswirkungen auf das Personal, die Gemeinde Ostermundigen und die Steuerzahlenden geprüft. Begleitet wurde der Prozess periodisch durch die vom Parlament geforderte Begleitgruppe.

Im Rahmen des freihändigen Ausschreibeverfahrens wurden 28 Personalvorsorgeeinrichtungen für eine Offerte angefragt. Basis für die Ausschreibung war der von der PVK Ostermundigen erarbeitete Leistungsplan. Insgesamt zwölf Einrichtungen haben ein Angebot eingereicht, darunter auch die PVS B-I-O.

Der Gemeinderat weist zudem insbesondere auf folgende drei Punkte hin:

- Das grösste finanzielle Risiko für Arbeitnehmende sowie Arbeitgeber und damit auch Steuerzahlende besteht in einer Gesamtliquidation der PVS B-I-O zu einem ungünstigen Zeitpunkt (bspw. per Ende 2016). In einem solchen Fall könnten zusätzliche Verluste von mehreren Millionen Franken nicht ausgeschlossen werden.
- Der Primatswechsel ist prinzipiell ein Risikotransfer von Kasse zu Versicherten. Aufgrund der veränderten Finanzierung erfolgt im Zusammenhang mit dem reduzierten Umwandlungssatz eine Finanzierungslücke bei älteren Arbeitnehmern im Vergleich zum ursprünglichen Rentenversprechen im Leistungsprimat. Der Systembruch erfordert in der Regel einen einmaligen Einschuss für ältere Arbeitnehmer, die keine Zeit mehr haben die Lücke zu schliessen. Die Höhe der Ausfinanzierung ist prinzipiell freiwillig. Die Mindestausgestaltung ist aber im Vorsorgereglement festgelegt und beläuft sich auf CHF 7,2 Mio.
Der Kreditantrag beinhaltet eine höhere, zusätzliche Ausfinanzierung als reglementarisch festgelegt zum teilweisen Ausgleich des Leistungsverlustes bis maximal 12 % (im Vergleich zum ursprünglichen Leistungsplan im Leistungsprimat) und beläuft sich auf CHF 1,0 Mio.
- Sollte das Parlament dem Gemeinderat den Austritt aus der PVS B-I-O beantragen und damit den Anschluss an eine andere Vorsorgeeinrichtung verlangen, wäre dieser Parlamentsbeschluss nicht abschliessend rechtsgültig. Einem Anschluss an eine andere Vorsorgeeinrichtung müsste das Personal ebenfalls zustimmen (Art. 11 BVG) beziehungsweise es müsste eine Einigung zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmenden gefunden werden.

1.2. Antrag

Gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen sowie die Gemeindeordnung vom 24. September 2000 beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

Beschluss zu fassen

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat am 31. Mai 2016 einen Kredit von **CHF 23,4 Mio.** (Arbeitgeber: CHF 20.9 Mio, Arbeitnehmer CHF, 2.5 Mio.) (Beiträge gerundet) für die Vollkapitalisierung der Deckungslücke im Rahmen der Sanierungsmassnahmen der Beruflichen Vorsorge des Gemeindepersonals bei der PVS B-I-O gemäss Art. 101 Kantonalen Gemeindeverordnung und Art. 19 GO als gebunden beschlossen hat.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat am 31. Mai 2016 einen Kredit von **CHF 7,2 Mio.** (gerundet) für die Übergangsbestimmungen (Abfederungsmassnahmen) im Zusammenhang mit dem Primatswechsel basierend auf dem im Vorsorgereglement der PVS B-I-O gemäss Art. 101 Kantonalen Gemeindeverordnung und Art. 19 GO vom als gebunden beschlossen hat.

3. Es wird ein Kredit in der Höhe **CHF 1,0 Mio.** für die Finanzierung der Abfederungsmassnahmen (Leistungsplan PVK Ostermundigen) im Zusammenhang mit dem Primatswechsel (maximale Rentenkürzung 12 %) beschlossen.
4. Die Anpassung der Kredite an die definitiven Zahlen der PVS B-I-O per 31. Dezember 2016 bleibt vorbehalten.
5. Im Falle einer **Gesamtliquidation** der PVS B-I-O wird der Gemeinderat beauftragt, auf Antrag der Personalvorsorgekommission (PVK) Ostermundigen und unter Einbezug des Personals den Beitritt zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung vorzunehmen. Der Anschluss an eine andere Vorsorgeeinrichtung soll dem von der PVK Ostermundigen erarbeiteten und vom Gemeinderat am 26. April 2016 verabschiedeten Leistungsplan PVK entsprechen.

2. Ausgangslage

Heutige Personalvorsorge (Personalvorsorgestiftung Bolligen-Ittigen-Ostermundigen PVS B-I-O)

Die Einwohnergemeinde Ostermundigen versichert seit 1983 ihre 193 (Stand 30.04.2016) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der PVS B-I-O gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Die Stiftung umfasst (Stand 01.01.2016) neben den drei Stiftergemeinden Ostermundigen, Bolligen und Ittigen weitere neun Institutionen mit 696 Versicherten.

Der Stiftungsrat bildet das oberste Organ. Er ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus je drei Vertretenden von Arbeitnehmern und Arbeitgebern.

Der Versicherungsschutz gegen das Risiko von Invalidität und Tod sowie den wirtschaftlichen Folgen des Alters wird im Leistungsprimat (d.h. abhängig vom versicherten Lohn) erbracht. Ab 1. Januar 2017 werden die Leistungen im Beitragsprimat erbracht. Sämtliche per 1. Januar 2016 erfolgten Neuanstellungen sind bereits so versichert.

Die für die Sanierung notwendigen Mittel berechnen sich nach dem Deckungsgrad per Ende 2016. An der Parlamentssitzung wird informiert, wie sich der Deckungsgrad seit 2014 entwickelt hat (die Jahresrechnung 2015 der PVS B-I-O ist dem Gemeinderat bei Erstellung der Botschaft noch nicht vorgelegen).

Die Stiftung erlitt wie die meisten Pensionskassen grosse Verluste bei den Vermögensanlagen in den Jahren 2001 und 2008. Alleine die Auswirkungen der globalen Banken- und Immobilienkrise 2008 ergaben der Stiftung einen Verlust auf ihrem Vermögen von 19.2 %. (Benchmark 18,9 %). Zusammen mit den technischen Einlagen zur Erfüllung der reglementarischen Verpflichtungen, sank der Deckungsgrad innerhalb eines Jahres von 106,82 % auf 80,98 %. In der Folge verabschiedete der Stiftungsrat insgesamt 4 Sanierungspakete. Die wesentlichen Bestandteile waren: Erhöhung der ordentlichen Beiträge, Erhebung eines Sanierungsbeitrages, Leistungszielanpassung durch Erhöhung des statutarischen Rücktrittsalters und Senkung des Rentensatzes. Diese Massnahmen brachten nicht die notwendigen Resultate.

Auf Grund der ungenügenden Effekte sowie der steigenden Lebenserwartung und der weiterhin tiefen Renditen auf den Vermögensanlagen mussten zusätzliche Massnahmen ergriffen

werden. Im Frühjahr 2014 wurde eine Arbeitsgruppe unter Mitwirkung der Gemeindepräsidenten der drei Stiftergemeinden eingesetzt, welche die Machbarkeit der Sanierung abklärte und die notwendigen Schritte einleitete.

3. Sanierung und weitere Massnahmen zur Stabilisierung der PVS B-I-O

3.1. Das Sanierungspaket

Die PVS B-I-O befindet sich in einer Unterdeckung (Deckungsgrad von 80,17 % gemäss der Jahresrechnung 2014). Dies entspricht per 31. Dezember 2014 einem Fehlbetrag von 34,7 Mio. Franken. Aufgrund der Änderung der versicherungstechnischen Annahmen betreffend Langlebigkeit und Zinsertrag (Verwendung von Generationentafeln und Senkung des technischen Zinssatzes auf 2,0 %) erhöhen sich die Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger und die technischen Rückstellungen deutlich. Daher ist eine Verringerung des Deckungsgrad per Ende 2015 auf 70 % zu erwarten. Per 31.12.2014 entspräche dies einem Fehlbetrag von CHF 52,5 Mio. ($34,7 \text{ Mio.} \times (100 \% - 70 \%) / (100 \% - 80,17 \%) = 52,5 \text{ Mio.}$). Ein Teil des ursprünglichen Sanierungskonzepts, nämlich die Neubewertung der Rentenverpflichtungen, wurde bereits auf den 01. Januar 2016 vorgezogen (siehe Kapitel 3.1.1.).

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen in der beruflichen Vorsorge hat der Stiftungsrat ein Sanierungspaket geschnürt. Unter diesen Annahmen soll der technische Deckungsgrad bis spätestens Ende 2022 wieder auf mindestens 100 % sein.

Dem Stiftungsrat ist entschlossen, nicht nur die per 31. Dezember 2014 bestehende Deckungslücke zu schliessen, sondern im Sinne der Nachhaltigkeit die PVS B-I-O neu auszurichten, damit ihr autonomes Fortbestehen möglich ist.

3.1.1. Senkung Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz ist eine Berechnungsgrösse aus der Finanz- und Versicherungsmathematik. Der technische Zinssatz sagt aus, wie hoch die Verzinsung auf dem angesparten Kapital (Vorsorgekapital) nach der Pensionierung sein muss, damit die Finanzierung einer laufenden Rente sichergestellt ist. Der Stiftungsrat der PVS B-I-O beschloss den technischen Zinssatz per 31. Dezember 2015 auf 2 % festzusetzen. Damit liegt der technische Zinssatz mit einer angemessenen Marge unterhalb der per anfangs 2015 erwarteten Rendite von 2,5 %.

Der durch diese Anpassung (technische Grundlagen mit technischem Zinssatz 3 % - Periodentafeln vs. Technischem Zinssatz 2 % - Generationentafeln) zusätzlich benötigte Kapitalbedarf beträgt nach Angaben der PVS B-I-O per 31.12.2015 für die Rentner von Ostermundigen rund CHF 7,7 Mio.

3.1.2. Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat

Zur nachhaltigen Neuausrichtung der PVS B-I-O hat der Stiftungsrat beschlossen, vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat zu wechseln. Beim aktuellen Leistungsprimat wird eine für sämtliche Versicherten geltende Leistung im Vorsorgereglement definiert (maximal 60 % des letzten versicherten Lohnes bei Rücktritt im Alter 65 und bei vollständiger Beitragsdauer). Diese Leistungen müssen mit entsprechenden finanziellen Mitteln abgedeckt werden.

Das System des Beitragsprimates passt sich stärker den Schwankungen der Finanzmärkte und damit den Erträgen aus der Verzinsung an. Mit dem Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat fällt die Verzinsung der Altersguthaben während der Sanierungszeit vollständig weg. Ferner fallen für die Gemeinde als Arbeitgeberin die Nachzahlungen von Lohnerhöhungen weg. Als Nachteil erweist sich für die Arbeitnehmenden, dass während der Sanierungszeit ihre Altersguthaben nicht verzinst werden und in Zukunft das Risiko mangelnder Erträge auf sie teilweise übertragen wird. Zudem beteiligt sich die Gemeinde bei Lohnerhöhungen inkl. Teuerungszulagen nicht mehr an deren Nachzahlungen an die Pensionskasse. Die Umstellung auf das moderne Beitragsprimat ist für das Personal eine einschneidende Massnahme.

Die Umstellung erfolgt grundsätzlich auf den 1. Januar 2017. Für Neuanstellungen beim Personal im Jahr 2016 gilt das Beitragsprimat sofort.

3.1.3. Leistungsziel

Das Leistungsziel in Form der Altersrente steht im Beitragsprimat in direkter Abhängigkeit zum angesparten Alterskapital. Bei der Bestimmung des Leistungszieles ist eine auf längere Sicht realistische Verzinsung anzunehmen und dabei zu berücksichtigen, dass die Beiträge mit zunehmendem Alter ansteigen. Mit anderen Worten heisst dies, dass das Erlangen eines höheren Leistungszieles durch ein höheres Alterskapital oder einen höheren Umwandlungssatz erreicht werden kann. Das Alterskapital wiederum wird geäufnet durch die Beiträge und die Zinsen auf dem angesparten persönlichen Alterskapital.

Der Stiftungsrat hat für das Beitragsprimat das modellmässige Leistungsziel auf maximal **58 % des durchschnittlich versicherten Lohnes** festgelegt (gemäss Modellrechnung). Für die einzelnen Versicherten ergeben sich systembedingt teilweise grosse Abweichungen von diesem Zielwert.

3.1.4. Umwandlungssatz

Im Beitragsprimat ergibt sich die Altersrente aus der Multiplikation des angesparten Alterskapitals im Zeitpunkt der Pensionierung mit dem sogenannten Umwandlungssatz. Der Umwandlungssatz ist eine mathematische Grösse und ergibt sich aus der statistischen Lebenserwartung und der erwarteten Rendite. Je höher somit die Lebenserwartung und je tiefer die erwartete Rendite der Vermögensanlagen, desto tiefer muss der Umwandlungssatz festgelegt werden. Als „technisch korrekter“ Umwandlungssatz rechnet die PVS B-I-O im Beitragsprimat unter den aktuellen Annahmen mit **5,4 %**.

Rechnungsbeispiel:

Im Alter 65 angespartes Alterskapital von 500'000 x 5,4 % = 27'000 Jahresrente.

3.2. Wiederkehrende Sanierungsbeiträge nach Sanierungsplan PVS

Ein Teil der Sanierungsmassnahmen soll mit zusätzlichen wiederkehrenden Sanierungsbeiträgen finanziert werden. Die aktuellen ordentlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge betragen insgesamt je nach Alter für Risikoversicherte 4 % und für aktiv Versicherte zwischen 20,2 %-22,5 % der versicherten Löhne. Seit dem 01.01.2010 wird zudem ein Sanierungsbeitrag von total 2 % erhoben. Dieser ist per 01.01.2016 auf 6 % des jeweils gültigen versicherten Lohnes angehoben worden. Diese gesamten Sanierungsbeiträge entsprechen (für alle in der PVS B-I-O per 01.01.2016 versicherten Personen zusammen) einem Betrag von CHF 1,267

Mio. pro Jahr bzw. CHF 8,869 Mio. kumuliert auf sieben Jahre. Nach dem BVG muss der Beitrag des Arbeitgebers mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmer. Für die Einwohnergemeinde Ostermundigen entsprechen die Sanierungsbeiträge einem Betrag von **CHF 615'573.00 pro Jahr bzw. CHF 4'309'011.00 kumuliert auf sieben Jahre** (Stand Oktober 2015).

Der Arbeitgeber übernimmt beim Sanierungsplan PVS B-I-O mindestens zwei Drittel der Sanierungsbeiträge. Durch die Übernahme des grösseren Anteils durch die Gemeinde kann eine noch grössere finanzielle Belastung ihrer Angestellten abgedeckt werden. Die Beiträge (bestehend aus den ordentlichen Beiträgen und den Sanierungsbeiträgen) müssen für die Arbeitnehmenden tragbar sein. Nur so kann die Gemeinde weiterhin eine attraktive Arbeitgeberin für motivierte Fachleute sein.

3.2.1. Sanierungseinlage

Nebst den wiederkehrenden Sanierungsbeiträgen der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden müssen alle angeschlossenen Körperschaften eine Einmaleinlage zur Sanierung der PVS B-I-O leisten. Diese entspricht für alle angeschlossenen Körperschaften zusammen einem Betrag von CHF 20 Mio. Es bleibt den einzelnen Körperschaften überlassen, ob sie den auf sie fallenden Betrag einmalig oder tranchenweise an die PVS B-I-O überweisen wollen. Bei einer tranchenweisen Überweisung muss auf dem noch nicht bezahlten Betrag ein Zins bezahlt werden, resp. muss die Gemeinde eine Schuldanererkennung unterschreiben. Für die Einwohnergemeinde Ostermundigen beträgt dieser einmalige, zusätzliche Sanierungsbeitrag **CHF 9'187'046 Mio.** (Stand 01.12.2015).

3.2.2. Nullverzinsung der Altersguthaben

Das mit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen geäuftete Altersguthaben wird durch die Pensionskassen verzinst. Im Beitragsprimat fällt die Verzinsung des Altersguthabens während der Sanierungszeit (2017 bis 2022) vollständig weg. Es hat für die erwerbstätigen Versicherten zur Folge, dass ihr Altersguthaben während dieser Zeit ausschliesslich durch die Beitragsleistungen erhöht wird. Der Sanierungsbeitrag durch die Nullverzinsung der Altersguthaben (anstelle einer Verzinsung von aktuellen 2 %, den die PVS B-I-O anwendet) entspricht einem Betrag von CHF 0,65 Mio. pro Jahr bzw. CHF 3,9 Mio. kumuliert auf sechs Jahre (für alle angeschlossenen Körperschaften zusammen). Für die bisherigen Versicherten der PVS B-I-O ist dies einschneidend, weil ihr Altersguthaben bisher im Leistungsprimat höher verzinst wurde.

4. Abfederungsmassnahmen nach Vorsorgereglement PVS B-I-O

Der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat, die Anpassung/Senkung der technischen Parameter und die temporäre Nullverzinsung des Alterskapitals während der Sanierungsphase ergeben für die Versicherten systembedingt unterschiedlich hohe Reduktionen ihrer Altersleistungen. Dies kann je nach Alter und Anstellungsdauer zu Renteneinbussen von über 30 % führen.

Die Altersvorsorge ist ein wesentlicher Bestandteil in der Personalpolitik der Gemeinde und ein wichtiger Faktor bei der Beurteilung der Arbeitsplatzattraktivität. Die Gemeinde steht dabei in Konkurrenz zu anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden oder zu Arbeitsplätzen in der Privatwirtschaft. Deshalb ist es für die Gemeinde wichtig, die skizzierten Leistungseinbussen des Personals so weit möglich und notwendig abzufedern.

Die Ausgleichsleistungen fallen systembedingt unterschiedlich aus. Vor allem die Arbeitnehmenden ab 50 Jahren tragen den grössten Teil der Sanierung (durch höhere Beiträge und eine Nullverzinsung des Alterskapitals in den Jahren vor der Pensionierung). Gleichzeitig bleibt ihnen durch den Wechsel zum Beitragsprimat weniger Zeit zum Ansparen ihres Altersguthabens, resp. wären dazu höhere Beiträge notwendig als zumutbar. Deshalb soll die errechnete Leistungseinbusse für diese Versicherten teilweise oder vollständig ausfinanziert werden.

Der Stiftungsrat hat im Vorsorgereglement festgelegt, die Leistungseinbussen der älteren Belegschaft (50+) folgendermassen abzufedern:

Ausfinanzierung			
Alter	Anteil in %	Alter	Anteil in %
50	0	58	65
51	5	59	75
52	10	60	85
53	15	61	90
54	25	62	95
55	35	63	100
56	45	64	100
57	55	65	100

Lesebeispiel: Die Gemeinde übernimmt für einen 60-jährigen Arbeitnehmenden 85 % der Leistungseinbussen (kapitalisierte Differenz von der alten zur neuen Rente).

5. Alternativen zur Fortführung der PVS B-I-O

Im Rahmen der Ausarbeitung des Sanierungspfades hat der Stiftungsrat im Sommer 2015 auch den Gesamtanschluss der PVS B-I-O als Gemeinschaftsstiftung an verschiedene Sammelstiftungen geprüft.

Nach einer Vorselektion der diversen Offerten hat der Stiftungsrat die im Verfahren verbliebenen Angebote eingehend geprüft und zur besseren Vergleichbarkeit mit vereinheitlichten Ansätzen der PVS B-I-O - Lösung gegenüber gestellt. Die unterschiedlichen Kosten sind auf eine unterschiedliche Einschätzung der Situation am Finanzmarkt und der hochgerechneten Lebenserwartung zurückzuführen. Die entsprechenden Auswirkungen wurden beim Vergleich der verschiedensten Angebote augenfällig. Die PVS B-I-O will bewusst durch eine „zurückhaltend optimistische“ Entwicklungseinschätzung das Risiko beim Anlageertrag vermindern. Der Stiftungsrat ist überzeugt für die PVS B-I-O die aus heutiger Sicht richtige strategische Ausrichtung gewählt zu haben. Es ist dadurch aber nicht ausgeschlossen, dass zukünftig weitere Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Die Auswertung der Ergebnisse hat gemäss Einschätzung des Stiftungsrates Folgendes ergeben:

- Durch eine Neuausrichtung auf der Anlage- als auch auf der Verpflichtungsseite könnte die PVS B-I-O längerfristig wieder auf ein solides Fundament gestellt werden.
- Die Selbstständigkeit bietet den Vorteil der aktiven Gestaltung und Mitbestimmung.
- Die im Beitragsprimat festgelegten Parameter wurden aus heutiger Sicht realistisch festgelegt.

Wenn jedoch durch Austritte verschiedener Körperschaften das Kollektiv kleiner wird, könnte die PVS B-I-O eine Minimalgrösse unterschreiten, welche eventuell für eine eigenständige Weiterführung nicht mehr interessant, resp. nicht mehr tragbar wäre.

5.1. Handlungsoptionen für die Gemeinde Ostermundigen

Gemäss Anschlussvertrag kann mit einer sechs monatigen Frist der Anschluss an die PVS B-I-O jeweils per Jahresende gekündigt werden. Von Gesetzes wegen besteht zudem eine gekürzte Kündigungsfrist von 30 Tagen auf den Zeitpunkt, indem wesentliche Änderungen in Kraft treten. In die Erwägungen eines Austritts sind die allfälligen Auswirkungen auf die PVS B-I-O miteinzubeziehen.

Eine Kündigung durch Ostermundigen hätte eine sogenannte Teilliquidation zur Folge. Gemäss den reglementarischen Bestimmungen der PVS B-I-O können die austretenden Körperschaften ihre Rentner entweder in der PVS B-I-O belassen oder ebenfalls zu einer neuen Vorsorgeeinrichtung mitnehmen. Durch die Charakteristik der PVS B-I-O als Gemeinschaftsstiftung besteht unter den Körperschaften und auch zwischen sämtlichen aktiven Versicherten und den Rentenbeziehenden eine Solidarität. Das heisst, dass für sämtliche aufzubringende Leistungen die heute angeschlossenen Körperschaften als Gemeinschaft aufkommen.

Durch den Austritt einer oder mehrerer Körperschaften verändert sich die Struktur der Gemeinschaftsstiftung mit entsprechenden finanziellen Auswirkungen. Sollte dadurch z. B. das Verhältnis von aktiven Versicherten zu den Rentenbeziehenden in Schieflage geraten, müssten zusätzliche Rückstellungen für diesen Ausgleich getätigt werden. Dies bewirkte eine Senkung des technischen Deckungsgrades und hätte auch Auswirkungen auf eine Teilliquidation. Grundsätzlich werden im Rahmen einer Teilliquidation die finanziellen Mittel (Vorsorgekapital Rentner und Freizügigkeitsleistung aktive Versicherte) um das Mass der Unterdeckung gekürzt.

Im ungünstigsten Fall müsste sogar mit einer Gesamtliquidation gerechnet werden, deren (Mehr)Kosten zum heutigen Zeitpunkt nur sehr schwer abschätzbar sind.

Auf Grund der unterschiedlichen Entscheidungsfindungsprozesse in den drei Stiftergemeinden konnte leider ein gemeinsamer Anschluss, trotz entsprechenden Vorstössen der Personalvorsorgekommission im November 2015 und Januar 2016 (unterstützt durch den Gemeinderat) nicht vertieft werden. Der Gemeinderat Ostermundigen bedauert dies sehr.

5.2. Lösung Ostermundigen

5.2.1. Vorgehen

Der Prozess für die Lösungsfindung der herausfordernden Situation der Personalvorsorge für die Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen war sehr umfassend und ist noch im Gange (Bsp.: Erstellung von Verordnungen). Der Prozess war geprägt von unterschiedlichen Fachmeinungen, informellen Einflussfaktoren (auch von ausserhalb der Gemeinde), den Spannungsfeldern von verschiedenen Rechtsgrundlagen (Bundesrecht vs. Gemeinderecht), politischen Präferenzen und einem grossen Lernprozess aller Beteiligten.

Im Rahmen des Entscheidungsprozesses wurden verschiedenste Abklärungen, zum Teil auch durch die PVS B-I-O, vorgenommen. Der Gemeinderat verweist in der vorliegenden Botschaft verschiedentlich auf weiterführende Dokumente (Bsp.: Benchmark mit vergleichbaren Arbeit-

geber), die bei der Gemeinde angefordert werden können oder die auf Grund des Datenschutzes „nur“ der Begleitgruppe des Grossen Gemeinderates sowie der Geschäftsprüfungskommission vorgelegt wurden. Der Gemeinderat ist bereit, allfällige Anfragen von Mitgliedern des Grossen Gemeinderates zu diesen Dokumenten im Vorfeld der Parlamentssitzung individuell zu beantworten.

5.2.2. Überparteiliche Motion 2. Juli 2015

Nach der einstimmigen Überweisung der überparteilichen Motion durch den Grossen Gemeinderat vom 2. Juli 2015 hat der Gemeinderat die folgenden Ziele für die Zukunft der Personalvorsorge der Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen an der Sitzung vom 24. Juli 2015 festgelegt:

- Für die Zukunft der Personalvorsorge der Mitarbeitenden und Pensionierten der Einwohnergemeinde Ostermundigen sind drei Grundscenarien (Subvarianten sind möglich) erarbeitet.
 - Szenario 1: Weiterführung PVS B-I-O mit den vom SR der PVS B-I-O vorgeschlagenen Veränderungen (Sanierung und Primatswechsel).
 - Szenario 2: Anschluss der Stiftergemeinden der PVS B-I-O an eine Sammeleinrichtung basierend auf den Vorschlägen des SR PVS B-I-O.
 - Szenario 3: Eigenständige Lösung der Gemeinde Ostermundigen.
- Neben der gesetzlichen Sanierung der Personalvorsorge enthalten alle Szenarien auch Lösungsvarianten für einen Primatswechsel. Die Vor- und Nachteile werden einander transparent gegenübergestellt.
- Die Auswirkungen und möglichen Finanzierungsmodelle aller Lösungen auf den Finanzhaushalt der Gemeinde sind aufgezeigt und können zuhanden der finanzkompetenten Organen verabschiedet werden.
- Die Umsetzung des neuen Modells erfolgt per 1. Januar 2017.
- Die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen der Sanierung der Personalvorsorge werden den Mitarbeitenden in geeigneter Form aufgezeigt.
- Ein Kommunikationskonzept für die Mitarbeitenden, Pensionierten, Medien und Stimmberechtigten ist erstellt und wird umgesetzt.
- Risikoprofil und Risikohandling
 - Arbeitsmarktattraktivität der Gemeinde
 - Spezielle Risiken für Arbeitgeber und Mitarbeitende
 - „Nachhaltigkeit“ der Lösung
- Abfederungsmassnahmen für Mitarbeitende ab Alter X sind erarbeitet und den betroffenen Personen persönlich kommuniziert.
- Die Zielsetzung bezüglich „Nachhaltigkeit“ ist Bestandteil aller Szenarien.
- Die Auswirkungen der Sanierung anderer angeschlossenen Körperschaften auf die Gemeinde Ostermundigen (Bsp.: Musikschule) sind dokumentiert und wo notwendig die finanziellen Auswirkungen den finanzkompetenten Organen zur Verabschiedung vorgelegt.
- Die IST-Analyse, die zur schwierigen Situation der PVS B-I-O geführt hat, wird dem GR, GGR vorgelegt.

5.2.3. Offertverfahren

Unterstützt durch die Firma EBConsulting aus Ostermundigen als externe Projektleitung hat der Gemeinderat die Eckwerte für die berufliche Vorsorge definiert.

An der Sitzung vom 25. August 2015 hat der Gemeinderat einem Verbleib in der PVS B-I-O bis mindestens Ende 2016 zugestimmt, um den nötigen Rahmen für einen geordneten Übergang in die Zukunft zu sichern und keine Vermögenswerte aufs Spiel zu setzen. Er hat von den bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Anpassungen an die Regulative der PVS B-I-O (u.a. Einführung des Beitragsprimats für Mitarbeitende mit Eintritt ab 1.1.2016) Kenntnis genommen. Gleichzeitig wurden vom Gemeinderat für die Vorbereitung der Sanierung der beruflichen Vorsorge Projektkosten (u.a. externe Projektleitung, juristische Abklärungen durch die PVS B-I-O) im Umfang von CHF 175'000.00 als gebundene Ausgaben verabschiedet.

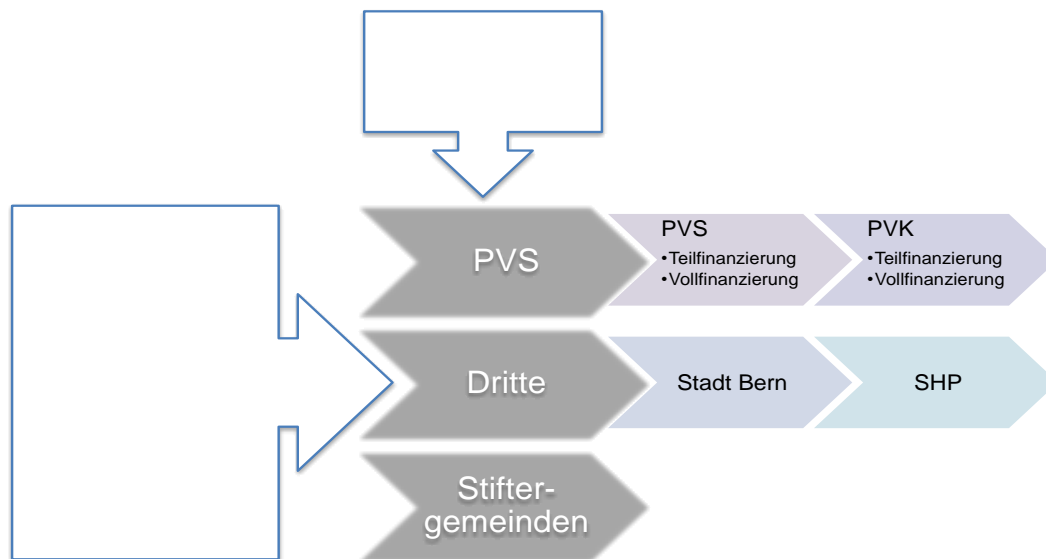
Der Gemeinderat hielt fest, dass ein allfälliger Wechsel zu einer neuen Personalvorsorgeeinrichtung paritätisch durch den Gemeinderat (Arbeitgeber) und die Arbeitnehmer (Urabstimmung gemäss übergeordnetem Recht) gefällt wird. Die Vorbereitung dieses Entscheides erfolgt durch die Personalvorsorgekommission. Die Sozialpartner, welche ebenfalls in den Prozess eingebunden sind, haben im Mai 2016 explizit auf die Rechte der Mitarbeitenden hingewiesen.

Im Zuge der Standortbestimmung des Prozesses im September 2015 wurde entschieden, dass als Zweitmeinung die Firma trees AG die Lösungsfindung fachlich unterstützt. Unter der Federführung der Personalvorsorgekommission (eingesetzt als Spezialkommission im Herbst 2015), wurde in den Monaten Oktober und November 2015 ein auf Ostermundigen zugeschnittener Leistungs- und Vorsorgeplan erarbeitet (siehe 5.3). Dieser Leistungsplan diente als Grundlage für die freihändige Ausschreibung, für welche die Personalvorsorgekommission in den Monaten November und Dezember 2015 Zuschlags- und Beurteilungskriterien festgelegt hat. Die Unterlagen wurden der Begleitgruppe GGR sowie der GPK ausgehändigt.

Insgesamt wurden im freihändigen Verfahren 28 Vorsorgeeinrichtungen eingeladen, deren zwölf (darunter auch die PVS B-I-O) haben eine Offerte eingereicht. Die Angebote wurden im Januar 2016 vertieft ausgewertet.

Nach Abschluss der Analyse kommen für den Gemeinderat noch drei Hauptvarianten (PVS B-I-O, Stadt Bern, SHP) in Frage (siehe Abbildung).

Grobergebnis Auswahlverfahren



Berechnungen mit dem Personalbestand per Oktober 2015 (Kosten/Jahr):

	PVS (Teilfinanzierungsmodell bis 2022)	PVK (Teilfinanzierungsmodell bis 2022)	SHP (Vollfinanzierung ab 01.01.2017)	Stadt Bern** (Teilfinanzierungsmodell bis 2054)
Kosten AN	1'630'164*	1'743'183*	1'130'217	1'024'473
Kosten AG	2'031'146	2'205'769	1'695'338	2'186'163
Total	3'661'310	3'948'952	2'825'555	3'210'636
Liqu. Kosten			in unbekannter Höhe***	

*inkl. Nullverzinsung des Altersguthabens

**anderer Vorsorgeplan sowie andere Sparbeiträge als Vorgabe gemäss Ausschreibungsdossier

*** Die Spannweiten bei der Berechnung dieser Kosten sind sehr unterschiedlich

Die oben aufgeführte Tabelle beinhaltet nicht die ordentlichen wiederkehrenden Kosten pro Jahr nach Sanierung. Die Werte weisen den Jahresbeitrag (inkl. Sanierungsmassnahmen) ab 01.01.2017 im Hinblick auf die unterschiedlichen Finanzierungsarten aus.

Die Sanierungsbeiträge sind dabei abhängig, ob die Sanierung in Form einer Vollkapitalisierung per 1.1.2017 sofort oder als Teilkapitalisierung über die Zeit verteilt erfolgt und welchen Zeithorizont der Sanierung zu Grunde liegt.

- Im Beitrag Plan PVS und PVK sind die Sanierungsbeiträge und Nullverzinsungen enthalten
Annahme Teilfinanzierung per 1.1.2017 und Sanierung bis Ende 2022
- Im Beitrag SHP sind keine Sanierungsbeiträge und Nullzinsen enthalten.
Annahme Vollkapitalisierung per 1.1.2017
- Im Beitrag Plan Stadt Bern sind Sanierungsbeiträge enthalten.
Annahme Teilfinanzierung per 1.1.2017 und Sanierung bis zum Jahr 2054

Der Jahresbeitrag nach Sanierung ist abhängig vom Plan (Sparbeitrag) und den Risikoleistungen.

Nicht in der Zusammenstellung (Tabelle oben) ausgewiesen sind künftige Kosten für die geprüften Alternativen der Vorsorgeeinrichtungen. Der Gemeinderat geht von zusätzlichen Kosten wie Anpassung der technischen Parametern (Bsp.: Senkung des Umwandlungssatzes), Sanierungsbeiträgen und Kosten für den Primatswechsel im Falle der Stadt Bern aus.

5.2.4. Konklusion

Trotz dem eher ungünstigen Abschneiden (u.a. durch den tiefen Deckungsgrad der PVS B-I-O) bei der Auswertung der eingereichten Offerten hat sich der Gemeinderat dafür entschieden, die Mitarbeitenden bis mindestens am 31. Dezember 2018 bei der bisherigen Kasse zu versichern.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit dem neuen Geschäftsmodell der PVS B-I-O und den technischen Korrekturen der versicherungstechnischen Parameter sowie die Zukunft auch einer kleinen Vorsorgeeinrichtung wie der PVS BIO sichergestellt ist. Der Gemeinderat stützt sich dabei auf die Einschätzung von externen Fachspezialisten u.a. der renommierten Firma PPCmetrics AG. Durch die neue strategische Ausrichtung und die neu definierte Anlagestrategie der PVS B-I-O ist davon auszugehen, dass die Vermögensverwaltungskosten sowie die allgemeine Verwaltungskosten massiv reduziert werden können.

Mit der Neuausrichtung des Stiftungsrates und den eingeleiteten Massnahmen zur Minimierung der Risiken durch die neue Anlagestrategie vertraut der Gemeinderat als Stiftergemeinde „seiner“ eigenen Vorsorgeeinrichtung und ist daher bereit, diese bis mindestens in den nächsten zwei Jahren mitzutragen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Thematik der Personalvorsorge der Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen nicht den notwendigen Stellenwert in der Politik (Perspektive Arbeitgeberin) aber auch nicht bei den Mitarbeitenden hatte. Der Gemeinderat hat dies erkannt und sieht vor, dass das heute als Spezialkommission geführte Gremium der Personalvorsorgekommission (PVK Ostermundigen) in eine ständige Kommission umgewandelt wird. Die Zusammensetzung dieser Kommission muss paritätisch sein und die Beschlüsse müssen den Anforderungen des übergeordneten Rechts (Bsp.: BVG) entsprechen. Die Arbeitgeberin wird durch Mitglieder des Gemeinderates und des Grossen Gemeinderates vertreten. Die Arbeitnehmervertretung wird durch das Personal gewählt. Dem Grossen Gemeinderat wird in der Sitzung vom 10. November 2016 ein neues Reglement „Personalvorsorgekommission“ zur Beschlussfassung vorgelegt.

Mit dem Entscheid, den heute ungünstigen Deckungsgrad von geschätzt 70 % für die Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen auf 100 % baldmöglichst auszugleichen, erhält die PVS B-I-O die Möglichkeit, die notwendige Rendite für ihre Verpflichtungen ab 1. Januar 2017 mit dem vollen Kapital zu erwirtschaften, womit die PVS B-I-O mit anderen Kassen konkurrenzfähig wird.

Ein zweiter, für den Gemeinderat entscheidender Aspekt, die PVS B-I-O nicht zu verlassen, sind die Risiken, die bei einer sofortigen Liquidation in unbekannter Grösse entstehen können. Der Gemeinderat will mit diesem Schritt auch die Rechtssicherheit für die Mitarbeitenden sicherstellen. In seiner Beurteilung geht der Gemeinderat davon aus, dass bei einer Liquidation mit unbekanntem Kosten das Prozessrisiko der Arbeitnehmer zu möglichen zusätzlichen Sanierungsbeiträgen gegenüber dem Arbeitgeber erheblich zunehmen wird.

Die neue Anlagestrategie der PVS B-I-O sieht der Gemeinderat langfristig auch als Instrument für die Gemeindeentwicklung, in dem zielgerichtete Investitionen im Immobilienbereich (beispielsweise im Ersatzneubau von maroden Liegenschaften) durch die PVS B-I-O möglich wären.

Die Gemeinde würde mit der Umsetzung einer solchen Strategie doppelt profitieren. Zum einen durch gute Renditen der PVS BIO und zum anderen durch die Aufwertung der Gemeinde durch neue Liegenschaften.

Die Kosten der Vollkapitalisierung zum Ausgleich des Deckungsgrades auf 100 % (CHF 23,4 Mio., gerundet) müssen für die Sanierung der beruflichen Vorsorge innerhalb der PVS B-I-O oder bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung auf der Basis des Leistungsplans PVK Ostermundigen durch die Gemeinde mindestens aufgewendet werden.

5.2.5. Optimierte Lösung Ostermundigen

Obwohl die Gemeinde Ostermundigen aus rechtlicher Sicht als Stiftergemeinde keinen Anschlussvertrag mit der PVS B-I-O abschliessen müsste (Stiftungsurkunde regelt die Grundsätze), hat sich der Gemeinderat zur Wahrung der Rechtsicherheit entschlossen einen Anschlussvertrag mit der PVS B-I-O für mindestens zwei Jahre abzuschliessen (Entwurf zuhanden GPK / BG GGR).

Der Gemeinderat will auf Antrag der Personalvorsorgekommission folgende Eckwerte im Anschlussvertrag festgelegt haben:

- die Gemeinschaftsstiftung wird mit den angeschlossenen Körperschaften weitergeführt.
- Ostermundigen erhält entsprechend der Anzahl versicherten Destinatären (Aktive / Rentner) im Verhältnis zusätzliche Vertretungen im Stiftungsrat.
- Zusätzlich eingebrachtes Kapital durch die angestrebte Vollkapitalisierung der Gemeinde Ostermundigen und der daraus erzielten Rendite wird vollumfänglich den versicherten Destinatären der Gemeinde Ostermundigen gutgeschrieben.
- Der Leistungsplan der Personalvorsorgekommission Ostermundigen wird durch die Stiftung vorgesehen und angeboten wird.
- Zum Standardplan sollen für die Mitarbeitenden zwei zusätzliche Sparpläne möglich sein. Der Leistungsplan der Personalvorsorgekommission Ostermundigen gilt als Standardplan. Die Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen können nebst diesem Standardplan zusätzlich zwischen folgenden zwei Sparplan-Optionen auswählen:
 - Sparplan „plus“: Die Mitarbeitenden können zusätzliche Sparbeiträge von 2 %, gegenüber dem Standardplan, in die Vorsorgeeinrichtung einzahlen.
 - Sparplan „minus“: Die Mitarbeitenden können 2 % tiefere Sparbeiträge, gegenüber dem Standardplan, in die Vorsorgeeinrichtung einzahlen.
 - Der Anteil des Arbeitgebers bleibt immer gleich.
 - Die Wahl des Planes kann vom Mitarbeitenden jeweils per 01.01. des neuen Jahres geändert werden.
- Der Zustimmung der finanzkompetenten Organe der Gemeinde Ostermundigen muss vorliegen.

5.3. Vorsorgeplan PVK Ostermundigen

Um über eine arbeitsmarktorientierte berufliche Vorsorge zu verfügen, schlägt der Gemeinderat Ostermundigen nach zähen Verhandlungen mit dem Personal einen eigenen Leistungsplan vor.

Deckungsumfang	Leistung	
Versicherter Lohn	AHV-Lohn abzüglich Koordinationsabzug	
Koordinationsabzug	30% des AHV-Lohnes jedoch (maximiert mit dem Koordinationsabzug gemäss BVG (7/8 der maximalen AHV-Rente, CHF 24'675 im Jahr 2015) in % des Beschäftigungsgrads)	
Minimal versicherter Lohn	Gemäss BVG (1/8 der maximalen AHV-Rente CHF 3'525 im Jahr 2015)	
Mindestlohn für Aufnahme	2/3 der maximalen AHV Rente (CHF 18'800 im Jahr 2015)	
Maximal versicherter Lohn	das 30-fache der maximalen AHV-Altersrente, d.h. CHF 846'000 im Jahr 2015	
Beitragsskala	Alter Männer / Frauen	Sparbeiträge
	18 – 24 Jahre	0%
	25 – 34 Jahre	15 %
	35 – 44 Jahre	20 %
	45 – 54 Jahre	25 %
	55 – 65 Jahre	30 %
Invalidenrente	60% des versicherten Lohnes	
Invaliden-Kinderrente	20% der versicherten Invalidenrente	
Wartefr. Prämienbefr. inkl. Unfall	3 Monate	
Wartefr. IV-Rente bei Krankheit	24 Monate, es besteht eine Krankentaggeld-Versicherung	
Ehegattenrente, Lebenspartnerrente	40% des versicherten Lohnes	
Waisenrente	20% der versicherten Invalidenrente	
Todesfallkapital	vorhandenes Altersguthaben, wenn keine Rente zur Auszahlung kommt	
Zusätzliches Todesfallkapital	nicht versichert	
Finanzierung	Arbeitgeber: 60% Arbeitnehmer: 40%	

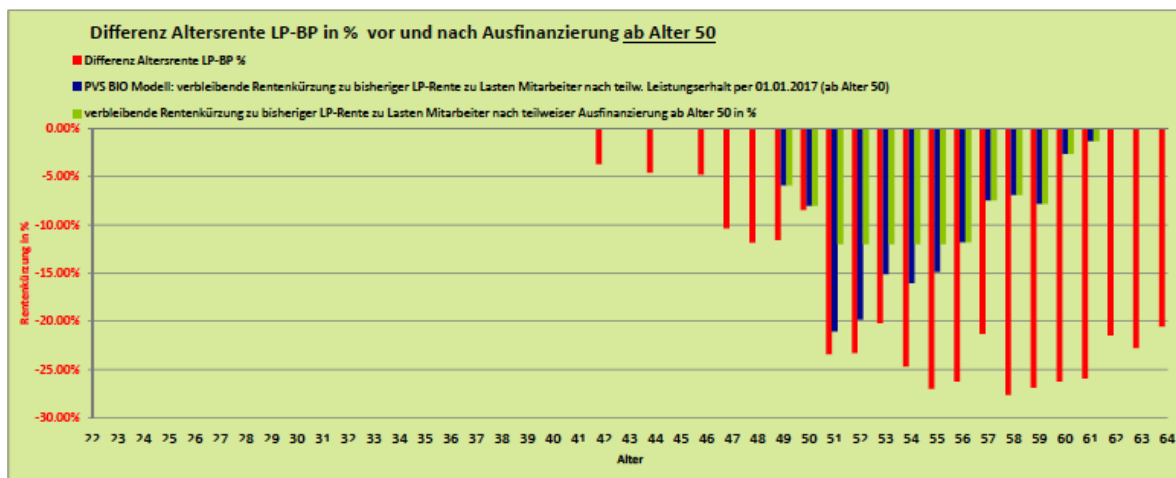
Das Vorsorgereglement der PVS B-I-O sieht Abfederungsmassnahmen für den Wechsel des Primats für die Gemeinde Ostermundigen im Umfang von CHF 7'200'000 vor.

Der Gemeinderat hat eine maximale obere Grenze für die Renten Kürzung in der Höhe von 12 % für die Mitarbeitenden ab Alter 50 infolge Primatswechsel beschlossen. Diese Regelung ist vergleichbar mit den Beschlüssen der beiden Stiftergemeinden Ittigen und Bolligen. Um diese erweiterten Abfederungsmassnahmen zu finanzieren, beantragt der Gemeinderat eine

Summe von CHF 1'000'000. Mit dem PVK Ostermundigen Leistungsplan mit höheren Sparbeiträgen reduziert sich die nötige Einlage für die Gemeinde Ostermundigen um insgesamt CHF 2'800'000.

Die Abfederungsmassnahmen im Gesamtvolumen von CHF 8'200'000 durch den Arbeitgeber werden seitens Arbeitnehmer zu CHF 1'500'000 mitfinanziert. Das heisst der nicht durch Arbeitgeber finanzierte Rentenverlust beträgt für die Arbeitnehmenden kapitalisiert CHF 1'500'000.

Leistungserhalt – Auswirkungen Personal (PVK-Modell)



Im Gegensatz zur PVS B-I-O hat der Gemeinderat den folgenden Modus für die Umsetzung der Übergangsbestimmungen festgelegt: Die Gutschrift der Beträge (Berechnungsgrundlage 31.12.2016) erfolgt zum Zeitpunkt der Pensionierung der Mitarbeitenden und erfolgt nur auf dem Rentenbezug, nicht auf dem Kapitalbezug. Bei einer Pensionierung vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters wird der Betrag analog der reduzierten Rente nach Vorsorgereglement gekürzt.

Die Details zur Umsetzung wird der Gemeinderat in einer Verordnung regeln, welche bis Ende 2016 vorliegt.

5.4. Ziel: Konkurrenzfähigkeit

Schon heute ist es für die Gemeinde Ostermundigen eine Herausforderung im hart umkämpften Arbeitsmarkt von Fachspezialisten für Gemeindestellen sich positiv zu positionieren. Nebst dem in die Jahre gekommenen Lohnsystem gibt es bereits heute Kündigungen in Schlüsselpositionen, die durch den voraussichtlichen Leistungsabbau durch die Sanierungsmassnahmen der Personalvorsorge ausgelöst wurden.

Mit dem Leistungsplan Ostermundigen geht der Gemeinderat davon aus, dass im Vergleich mit anderen Gemeinden die Konkurrenzfähigkeit des Arbeitgebers Gemeinde Ostermundigen sichergestellt ist. Der „Benchmark“ mit vergleichbaren Arbeitgebern wurde anlässlich der Information am 19. Mai 2016 den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates abgegeben und kann bei Bedarf beim Ratsbüro GGR bezogen werden.

5.5. Sanierungsbeiträge Arbeitnehmer

Die Arbeitnehmer werden sich an der Sanierung der Pensionskasse im Umfang von CHF 2'700'000 beteiligen. Die Sanierungsbeiträge sind über 8 Jahre wie folgt gestaffelt:

Altersgruppe	Beteiligung in % zum Brutto-lohn
25-30	1.00%
31-35	1.00%
36-40	1.00%
41-45	2.00%
46-50	2.00%
51-55	3%
56-60	3.5%
61-62	3.75%
63+	4.25%

5.6. Vorzeitige Pensionierungen / Kündigungen

Die Mitarbeitenden wurden in mehreren Veranstaltungen eingehend über die Situation informiert. Zudem war die als Spezialkommission eingesetzte Personalvorsorgekommission aktiv in den Prozess eingebunden.

Je nach Entscheidungen der Gremien rechnet der Gemeinderat mit weiteren Kündigungen bzw. vorzeitigen Pensionierungen, was zu weiteren und noch nicht abschliessend zu beziffernden Folgekosten (direkte Kosten und indirekte Kosten) führen kann (u.a. Know-How-Verlust).

Im weiteren hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen, dass die Berechnungen für die nicht mehr zu leistenden Arbeitgeberbeiträge bei Beförderungen erst dann berechnet werden können, wenn die definitive Lösung für die künftige Personalvorsorge vorliegt.

6. Aktueller Stand bei den beiden anderen Stiftergemeinden (Berichterstattung vom 9. Mai 2016)

6.1. Gemeinde Bolligen

Die Stimmberechtigten von Bolligen haben an einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 22. März 2016 für die Sanierung der Beruflichen Vorsorge des Gemeindepersonals und den teilweisen Ausgleich der Leistungseinbussen beim Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat einen Kredit von 8,14 Mio. Franken beschlossen, allfällige Anpassungen der technischen Bilanz für die Destinatäre der Gemeinde Bolligen bis 31. Dezember 2016 vorbehalten. Im Weiteren hat die Versammlung entgegen dem Antrag des Gemeinderates beschlossen, dass die Gemeinde Bolligen per 31. Dezember 2016 aus der Personalvorsorgestiftung Bolligen-Ittigen-Ostermundigen (PVS B-I-O) auszutreten und das Gemeindepersonal ab 1. Januar 2017 (unter Einhaltung bestimmter Mindestvorgaben) in einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu versichern hat.

Der Entscheid, wo Bolligen künftig sein Personal versichern wird, sollten Gemeinderat und Personal spätestens Ende Juni fällen können.

6.2. Gemeinde Ittigen

Die Gemeindeversammlung hat am 17. März 2016 mit 167 zu 12 Stimmen folgenden Beschluss gefasst:

1. Für die Sanierung, den Primatswechsel und die Ausfinanzierung der Beruflichen Vorsorge des Gemeindepersonals wird ein Kredit von 11,460 Mio. Franken (Stand 31. Dezember 2014 mit eingerechneten Veränderungen bis November 2015) beschlossen.
2. Der Gemeinderat Ittigen wird ermächtigt (unter Einhaltung bestimmter Mindestvorgaben), das Gemeindepersonal ab 1. Januar 2017 für die Berufliche Vorsorge weiterhin bei der PVS B-I-O oder bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der heute bestehenden Vorsorgelösung zu versichern.

Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung ist weder eine Beschwerde eingegangen, noch wurde das fakultative Referendum ergriffen. Das heisst, der Beschluss ist rechtskräftig.

In der Zwischenzeit wurde die Dienstleistung „Berufliche Vorsorge Gemeindepersonal“ öffentlich ausgeschrieben. Der Gemeinderat Ittigen wird bis Ende Juni 2016 entscheiden, wie es mit der Beruflichen Vorsorge des Gemeindepersonals weitergeht bzw. über welche Vorsorgeeinrichtung die Berufliche Vorsorge zukünftig abgedeckt werden soll.

① Der Gemeinderat Ostermundigen wird anlässlich der Parlamentssitzung über den aktuellsten Stand in den beiden anderen Stiftergemeinden orientieren. Sollte der Gemeinderat von Ittigen einen Ausstieg aus der PVS-B-I-O beschliessen, müsste der Gemeinderat von Ostermundigen die Situation – abhängig vom Ausstiegszeitpunkt der beiden anderen Stiftergemeinden – beurteilen.

7. Kredit, Folgekosten, Auswirkungen auf Finanzhaushalt, Finanzierung und Zahlungsmodalitäten

7.1. Kosten von Sanierung und Primatswechsel

a) Sanierungsanteil

Der Gemeinderat hat am 26. April 2016 beschlossen, die Sanierung der Beruflichen Vorsorge der Einwohnergemeinde Ostermundigen als **Vollkapitalisierung** per **1. Januar 2017** zu realisieren. Mit dieser Massnahmen ist sichergestellt, dass der Anteil des Vorsorgekapitals der Körperschaft Ostermundigen per 1. Januar 2017 innerhalb der Personalvorsorgestiftung PVS BIO saniert ist und die Risiken einer Teilkapitalisierung entfallen.

Basis Oktober 2015 (hochgerechnet auf 31. Dezember 2016):

		Kapital / Herleitung der Kosten	Kredite Personalvorsorge
Vorsorgekapital	Vorsorgekapital Aktive Versicherte	CHF 31'915'539	
	Vorsorgekapital Rentner	CHF 46'026'103	
	Total Vorsorgekapital	CHF 77'941'642	
Sanierungskosten	Sanierungsbedarf für Vollkapitalisierung (Basis DG 70 %); Brutto	CHF 23'382'492	CHF 23'400'000 siehe Antragspunkt 1
	Mindestanteil Arbeitnehmerbeitrag*	CHF -2'500'000	
	Sanierungsbedarf Arbeitgeber; Netto	CHF 20'882'492 gerundet 20'900'000	
Abf.massnahmen	Abfederungsmassnahmen infolge Primatswechsel (teilweiser Leistungserhalt)	CHF 7'200'000	CHF 7'200'000 siehe Antragspunkt 2
Total	Total Sanierungskosten und teilweiser Leistungserhalt gemäss Vorsorgereglement	CHF 28'100'000	
	Verbesserte Abfederungsmassnahmen; Antrag**	CHF 1'000'000	CHF 1'000'000 siehe Antragspunkt 3

* Rückstellungen im Jahresabschluss 2015 erfolgt. Die Herleitung der Finanzierung und des Rückstellungsbedarfes wurde mit dem Rechnungsprüfungsorgan, der Firma ROD AG, überprüft und bestätigt (siehe Revisionsbericht zur Rechnung 2015). Die PVK Ostermundigen hat im Rahmen der Verhandlungen einen Gesamtsanierungsbeitrag in der Höhe von maximal CHF 2'700'000 ausgehandelt. Der Gemeinderat hat diesem Sanierungsanteil am 10. Mai 2016 zugestimmt.

** Eventualverpflichtung Jahresabschluss 2015

b) Finanzierung Sanierung und Primatswechsel

Herleitung Finanzierung des Bedarf:	In CHF
Positionen:	
- Sanierung	20'900'000
- Ausfinanzierung Primatswechsel PVS BIO	7'200'000
Total	<u>28'100'000</u>
- Budget 2016 (Rückstellung)	-5'500'000
- Budget 2016 (AG Sanierungsbeitrag)	-448'795
Total Rückstellungen RG 2015 (brutto)	<u>22'151'205</u>

Die Bilanz weist daher neu per 31.12 2015 zu diesem Zweck zusätzliche Rückstellungen über Total **CHF 22'151'205.00** aus. Weitergehende Abfederungsmassnahmen, welche nicht durch das Vorsorgereglement abgebildet wurden, sind in den oben aufgeführten Rückstellungen nicht enthalten. Auch beinhalten die Rückstellungen keinerlei weitergehende Kosten für allfällige Liquidations- oder Überführungskosten. Diese Risiken sind aus Sicht der Gemeinde Ostermundigen schwierig abschätzbar. Als sogenannte Eventualverpflichtung wurden in der Jahresrechnung 2015 mit CHF 1'000'000 die zusätzlichen Abfederungsmassnahmen für den teilweisen Leistungserhalt nach dem Leistungsplan PVK Ostermundigen aufgenommen. Diese beinhalten zusätzliche Abfederungsmassnahmen für den teilweisen Leistungserhalt, der über das aktuelle Vorsorgereglement hinausgeht.

- Abfederungsmassnahmen Plan PVS BIO	CHF	7'200'000
- Abfederungsmassnahmen Plan PVS BIO 12%	CHF	3'750'000
- Total Bedarf Begrenzung 12%	CHF	<u>10'950'000</u>
- Effekt Plan PVK (zugunsten Arbeitgeber)	CHF	-2'750'000
- Abfederungsmassnahmen gebunden	<u>CHF</u>	<u>-7'200'000</u>
- Kreditantrag Plan PVK (Kompetenz GGR)	CHF	1'000'000

7.2. Folgekosten:

Wegen des Wechsels zum Beitragsprimat entfällt für die Gemeinde die Nachfinanzierung von Lohnerhöhungen und Teuerungszulagen. Diese machte in den vergangenen Jahren im Durchschnitt jährlich CHF 148'000 aus (Basis Durchschnittswerte PVS BIO 2010 bis 2014).

Weitere Folgekosten treten für den Primatswechsel nicht auf. Allfällige Risiken im Zusammenhang mit einer Totalliquidation sind im oben aufgeführten Kreditantrag explizit nicht enthalten.

7.3. Auswirkungen auf Finanzhaushalt:

Die zusätzlichen Abfederungsmassnahmen verschlechtern das Ergebnis der Jahresrechnung 2016 um CHF 1'000'000. Diese wurden in der Jahresrechnung 2015 als Eventualverpflichtung ausgewiesen. Weitergehende Kosten wie Liquidations- oder Überführungskosten sind im Kreditantrag nicht enthalten. Der Gemeinderat sieht aber, trotz der hohen finanziellen Belastung

für die Gemeinde, welche die Sanierung der Personalvorsorge sowie der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat zu tragen hat, einen Lichtblick was die finanziellen Auswirkungen anbelangt. Die Finanzierung aller Kosten (siehe Kapitel 7.1) ist sichergestellt und es ist aus dieser Perspektive keine Steuererhöhung notwendig.

8. Zuständigkeiten

8.1. Kredit für Sanierung und Beitrag für teilweisen Leistungserhalt

Die PVS B-I-O hat zur Behebung der Unterdeckung verschiedene Massnahmen gemäss Art. 65d ff. BVG beschlossen und im Vorsorgereglement Beitragsplan per 1. Januar 2016 geregelt.

- Wiederkehrende Sanierungsbeiträge (Stand 2015) von insgesamt 6 % Aufteilung Arbeitgeber (CHF 3'101'496)- und Arbeitnehmerbeiträge (CHF 1'207'552.00) je nach Altersgruppe (Vorsorgereglement Anhang C, Randziffer C2).
- Mindest-Sanierungseinlage durch den Arbeitgeber, ausmachend für die Gemeinde Ostermundigen CHF 9'187'046 (Vorsorgereglement Anhang C, Randziffer C4).
- Bei Abweichungen zum Sanierungsplan von mehr als 3 % werden Nachschüsse verlangt um bis Ende 2022 die Sanierung abzuschliessen. Aktuell bis maximal CHF 23,4 Mio. (entspricht kalkulatorischer Sanierungslücke bei einem angenommenen Deckungsgrad von 70 % per 31.12.2016).
- Teilweise Abfederung von Leistungseinbussen durch Zuschüsse ab Alter 51 gemäss Skala (entspricht einer Renteneinbusse von maximal 30 %) Vorsorgereglement Anhang B, Randziffer b.2). Für die Gemeinde Ostermundigen würden CHF 7'200'000 anfallen.

Diese im Reglement der PVS B-I-O festgelegten Massnahmen sind für die Gemeinde Ostermundigen verbindlich. Der Gemeinde steht diesbezüglich kein Ermessensspielraum zu, so dass der Gemeinderat den dafür notwendigen Kredit als gebundene Ausgabe in eigener Kompetenz am 31. Mai 2016 beschlossen hat.

Der Gemeinderat erachtet es aus arbeitspolitischen Gründen wichtig, seinen Angestellten eine maximale Obergrenze für die Renteneinbusse von 12 % zusichern zu können, wie dies die beiden anderen Stiftergemeinden Bolligen und Ittigen bereits beschlossen haben. Weil diese zusätzliche Abfederung nicht im Reglement der PVS B-I-O vorgeschrieben ist, fällt der dafür nötige Kredit für die Abfederungsmassnahmen von CHF 1'000'000 in die Kompetenz des Grossen Gemeinderates

Der Grosse Gemeinderat kann nach Artikel 58 der Gemeindeordnung den Stimmberechtigten die Sanierung der verbesserten Abfederungsmassnahmen (Primatswechsel) in der Höhe von CHF 1'000'000 vorlegen.

8.2. Kompetenz des Gemeinderats, über die Vorsorgelösung zu entscheiden

Gemäss Art. 11 des BVG muss ein Arbeitgeber, welcher obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt, eine eigene Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschliessen. Der Gemeinderat, der nach der Gemeindeordnung (Art. 70) als Arbeitgeber für die Personalpolitik zuständig ist, ist als solcher auch zuständig für die Wahl der Versicherung seines Personals bei einer Vorsorgeeinrichtung nach BVG und bezieht das Personal gemäss Art. 11 Abs. 3bis in den Entscheid ein. In Art. 31 Abs. 2 der Personal- und Besoldungsordnung

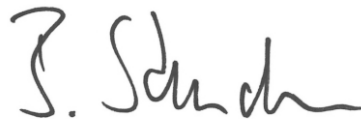
(PBO) ist allerdings die aktuelle Vorsorgeeinrichtung (PVS B-I-O) erwähnt. Es wird deshalb in einem separaten Geschäft dem Grossen Gemeinderat eine entsprechende Änderung der PBO beantragt.

Aufgrund der verschiedenen Abhängigkeiten der in der PVS B-I-O versicherten Körperschaften kann im Zeitpunkt der Ausarbeitung der Botschaft nicht verbindlich zugesichert werden, dass die bestehende Versicherung bei der PVS B-I-O weitergeführt werden kann. Es sind noch nicht alle Entscheide der angeschlossenen Gemeinden und Institutionen, ob sie bei dieser Vorsorgeeinrichtung bleiben oder zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung wechseln wollen, bekannt. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Stiftungsrat beschliesst, die PVS B-I-O zu liquidieren, wenn sich deren Struktur so ungünstig entwickelt, dass die Aufgabenerfüllung gemäss ihrer Stiftungsurkunde aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr nachhaltig sichergestellt werden kann. In diesem Fall hätten sich die versicherten Körperschaften neu auszurichten und ihr Personal und Rentner bei einer anderen Institution in der beruflichen Vorsorge zu versichern.

Gemeinderat Ostermundigen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Iten'.

Thomas Iten
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Steudler'.

Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin